



SERV Kompakt

Diese Broschüre fasst die Funktion und die Leistungen der SERV praxisnah zusammen.

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance

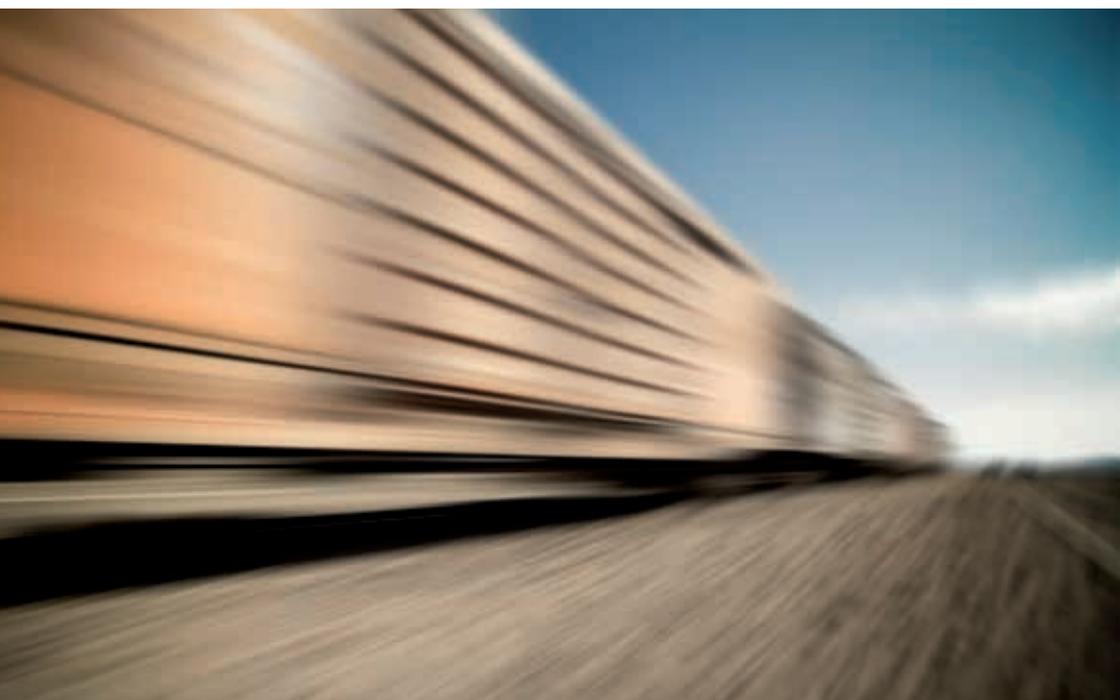


Inhalt

Einleitung	2
SERV – Einbettung und Umfeld	4
Deckungspraxis	14
Voraussetzungen für den Abschluss einer Versicherung	16
Vom Antrag zur Versicherungspolice	26
Versicherbare Risiken	30
Produkte	32
Prämien	46
Versicherungsfall und Forderungsmanagement	52
Kontakt	56

6. Ausgabe, September 2014

In dieser Broschüre wird aus Gründen der Lesbarkeit durchwegs die männliche Bezeichnung von Personen verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form immer mit eingeschlossen.



Einleitung

Die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes. Sie unterstützt die Schweizer Exportwirtschaft und ist in jenen Bereichen des Kreditversicherungsmarktes tätig, in denen sich private Anbieter nicht oder nur sehr selektiv engagieren.

Dank der Dienstleistungen der SERV kommen in der Schweiz jährlich Exporte in Milliardenhöhe zustande. Diese Aufträge sichern Schweizer Arbeitsplätze sowohl in der Exportwirtschaft als auch in deren Zulieferindustrie.

Diese Broschüre informiert Sie über die Leistungen sowie die Funktion der SERV. Sie bietet einen Einstieg ins Thema Exportkreditversicherung und dient gleichzeitig als Nachschlagewerk.

Für weiterführende Informationen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der SERV zur Verfügung. Kontaktangaben finden Sie auf Seite 56.



SERV – Einbettung und Umfeld

Geschäftspolitik

Grundlagen

Die Geschäftspolitik der SERV leitet sich aus dem SERV-Gesetz (SERVG), der SERV-Verordnung (SERV-V) sowie den strategischen Zielen des Bundesrates ab. Die SERV hält die Verpflichtungen ein, welche die Schweiz im Rahmen internationaler Vereinbarungen übernommen hat. Dazu gehören insbesondere das Exportkreditarrangement der OECD, die Grundsätze der Berner Union und Umschuldungsvereinbarungen des Pariser Clubs.

Ziele

Die SERV trägt zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Schweiz bei. Sie fördert den Wirtschaftsstandort Schweiz, indem sie der schweizerischen Exportwirtschaft die Teilnahme am internationalen Wettbewerb erleichtert (Art. 5 SERVG).

Zu diesem Zweck bietet sie auf der Basis ihrer Deckungspraxis risikospezifische Absicherungsmöglichkeiten an. Die SERV überprüft ihre Deckungspraxis im Dialog mit Exporteuren und Banken regelmässig und entwickelt sie ständig weiter.

Sie legt Wert auf Transparenz und kundenorientierte Beratung, damit ihre Kunden alle Möglichkeiten der Exportversicherung kennen und nutzen können. Der Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) misst sie dabei besondere Bedeutung bei.

Die SERV ist eine verlässliche Partnerin für ihre Kunden und stellt insbesondere in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten ein angemessenes Deckungs- und Beratungsangebot zur Verfügung.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Aus den rechtlichen Grundlagen erwachsen der SERV Auflagen, denen sie in ihrer Geschäfts- und Deckungspraxis Rechnung trägt. Dabei hält sie sich unter anderem an folgende Rahmenbedingungen:

Subsidiarität

Die SERV bietet ihre Versicherungen in Ergänzung zur Privatwirtschaft an. Sie versichert grundsätzlich nur Risiken, die nicht marktfähig sind oder für die keine hinreichenden Versicherungsangebote bestehen. Bei der Unterscheidung von marktfähigen und nicht marktfähigen Risiken orientiert sich die SERV im Wesentlichen an den Mitteilungen der Europäischen Kommission.

Eigenwirtschaftlichkeit

Die SERV arbeitet eigenwirtschaftlich, wobei ihre Eigenwirtschaftlichkeit langfristig beurteilt wird. Das bedeutet, dass die Prämien und sonstigen Erträge der SERV ausreichen, um die Risiko- sowie die Betriebskosten zu bezahlen. So stellt sie sicher, dass dem Bund langfristig keine Kosten entstehen und internationale Verpflichtungen und Vereinbarungen eingehalten werden.

Aussenpolitische Verträglichkeit

Die SERV berücksichtigt bei ihren Geschäften die ausserpolitischen Ziele des Bundes in den Bereichen Umwelt, Entwicklung, Menschenrechte, Demokratie und friedliches Zusammenleben der Völker.

Internationale Rahmenbedingungen

Die SERV muss als staatliche Exportkreditversicherung (ECA, Export Credit Agency) verschiedene internationale Rahmenbedingungen beachten. Dabei geht es vor allem darum, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die wichtigsten internationalen Organisationen sind die OECD, die Berner Union und der Pariser Club.

OECD

Exportkreditarrangement

Das Exportkreditarrangement der OECD ist ein Übereinkommen unter den Mitgliedsländern der OECD mit dem Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen bei öffentlich unterstützten Exportkrediten mit einer Laufzeit von 2 Jahren und länger zu gewährleisten. Inhalt des Übereinkommens sind (Mindest-)Standards z. B. für Kreditlaufzeiten, Zahlungsbedingungen und für die Prämienberechnung.

Kredit- und Zahlungsbedingungen (Standardbedingungen)

Damit Exportkredite mit einer Kreditlaufzeit von 2 Jahren und länger von einer ECA unterstützt werden können, müssen sie im Allgemeinen die folgenden Kredit- und Zahlungsbedingungen erfüllen:

- Anzahlung und/oder Zwischenzahlung von mindestens 15 Prozent des Exportlieferwertes (d. h., des Auftragswertes ohne lokale Kosten).
- Maximale Kreditlaufzeit für Importland in der Konsensus-Kategorie I¹: 5 Jahre (oder 8,5 Jahre bei vorgängiger Notifikation an die OECD); Maximale Kreditlaufzeit für Importland in der Konsensus-Kategorie II²: 10 Jahre.
- Kreditrückzahlungsbedingungen:
Kapitalrückzahlungen in gleich hohen Raten;
Kapital- und Zinszahlungen in Abständen von maximal 6 Monatsraten;
Erste Kapital- und Zinsrückzahlung spätestens 6 Monate nach Starting Point. Der Starting Point bestimmt den Beginn der Kreditrückzahlungsperiode. Er orientiert sich an der Art des Exportgutes und ist für Konsumgüter, Investitionsgüter oder Anlagen unterschiedlich definiert.
- Sollen durch den Exportkredit auch die lokalen Kosten eines Projekts finanziert werden, so können die lokalen Kosten im Rahmen von bis zu 30 Prozent des Exportlieferwertes unterstützt werden. Dies entspricht 23 Prozent des Auftragswertes.
- Wird ein Exportgeschäft durch eine ECA nicht nur versichert, sondern auch finanziert, dürfen bestimmte Mindestzinssätze (CIRR, Commercial Interest Reference Rates) nicht unterschritten werden.

1 Jährliche Definition durch die Weltbank auf Basis des Pro-Kopf-Einkommens

2 Alle nicht unter Kat. I fallende Länder

Kredit- und Zahlungsbedingungen (Spezialbedingungen)

Erfüllen die Exportgeschäfte gewisse Voraussetzungen bezüglich des Exportguts oder der Finanzierungsform, können spezielle Kredit- und Zahlungsbedingungen zur Anwendung kommen.

Nachfolgend sind die wichtigsten aufgeführt:

- Leasingfinanzierungen: Rückzahlungen in gleich hohen Summenraten aus Kapitalrückzahlung und Zinsrückzahlung (Annuitäten)
- Projektfinanzierungen: Verlängerung der maximalen Kreditlaufzeiten auf bis zu maximal 14 Jahre (je nach Anteil des von einer ECA unterstützten Kredits an der Gesamtfinanzierung und je nach Konsensus-Kategorie)
- Konventionelle Kraftwerke (z. B. Kohle-, Gas-, Dampf- und Kombikraftwerke): Maximale Kreditlaufzeit bis zu 12 Jahren ohne Berücksichtigung der Konsensus-Kategorie
- Erneuerbare Energien und Wasserprojekte (inklusive Wasserkraftwerke): Maximale Kreditlaufzeit bis zu 18 Jahren ohne Berücksichtigung der Konsensus-Kategorie sowie Möglichkeit zu flexiblen Rückzahlungsprofilen

Werden Exportkredite mit diesen speziellen Kredit- und Zahlungsbedingungen durch eine ECA unterstützt, so müssen diese Geschäfte in der Regel der OECD gemeldet werden.

Kredit- und Zahlungsbedingungen nach Art des Exportguts finden Sie auf Seite 16 ff.

Mindestprämien

Das Exportkreditarrangement der OECD sieht für die Absicherung der politischen und wirtschaftlichen Risiken von Exportkrediten eine Mindestprämie vor. Für Exportgeschäfte in einkommensstarke Länder der OECD³ und in die Länder der Eurozone dürfen die Versicherungsprämien für Staaten, Banken und private Unternehmen als Schuldner nicht tiefer liegen als der jeweilige Marktpreis. Für Exportgeschäfte in die OECD-Länderkategorien 1 bis 7 müssen die Versicherungsprämien für alle Schuldner risikoadäquat erhoben werden und dürfen dabei die für ein bestimmtes Schuldner-rating geltenden Mindestprämien in der Regel nicht unterschreiten.

3 Jährliche Definition durch die Weltbank auf Basis des Pro-Kopf-Einkommens

Berner Union

Die Berner Union mit Sitz in London ist die weltweit grösste Vereinigung von privaten und staatlichen Exportkreditversicherungen. Sie setzt sich ein für die Angleichung und Einhaltung von Mindeststandards bei der Versicherung von Exportgeschäften und internationalen Projektinvestitionen. Dazu hat die Berner Union sogenannte Operational Guidelines festgelegt. In den Operational Guidelines für Exportgeschäfte wird zwischen Kreditlaufzeiten bis zu 2 Jahren und Kreditlaufzeiten von 2 Jahren und länger unterschieden.

Operational Guidelines für Kreditlaufzeiten bis 23 Monate

Für Kreditlaufzeiten bis zu 23 Monaten werden keine Mindestanzahlungen und/oder Zwischenzahlungen gefordert. Die maximale Kreditlaufzeit orientiert sich an der wirtschaftlichen Lebensdauer des Exportguts.

Der Starting Point definiert sich nach der Art des Exportguts und ist deshalb für Dienstleistungen, Rohwaren, Konsumgüter und Halbfabrikate unterschiedlich.

Operational Guidelines für Kreditlaufzeiten von 24 Monaten und länger

Für Kreditlaufzeiten von 24 Monaten und länger orientieren sich die Operational Guidelines am Exportkreditarrangement der OECD. Darüber hinaus soll sich die maximale Kreditlaufzeit an der Höhe des Exportauftragswertes (ohne Zinsen) ausrichten.

Pariser Club

Der Pariser Club ist ein Zusammenschluss von 19 Gläubignationen. Im Pariser Club treffen sich die Vertreter der Gläubignationen mit den Vertretern von Schuldnerländern, um im Fall einer Überschuldung Mindeststandards zu vereinbaren, welche bei Umschuldungen (d. h. Restrukturierung der gewährten Exportkredite) zu beachten sind. Durch die multilateralen Vereinbarungen im Pariser Club stellen die Mitglieder eine Gleichbehandlung der Gläubiger bei den Umschuldungen sicher.

Umschuldungsverhandlungen

Grundsätzlich werden im Pariser Club nur Forderungen der Gläubigerländer behandelt, welchen Exportkredite mit einer Laufzeit von 2 Jahren und länger zu Grunde liegen. Da sich für die Verhandlungen im Pariser Club ausschliesslich Länder qualifizieren können, kommen nur Forderungen gegenüber staatlichen Schuldner oder privaten Schuldner mit einer staatlichen Garantie (z. B. des Finanzministeriums) in Frage. Um Forderungen in die Verhandlungen einzubringen, müssen nicht zwingend konkrete Schadenfälle bei einer ECA vorliegen.

Voraussetzung für die Umschuldung eines Schuldnerlandes ist die vorherige Prüfung durch den Internationalen Währungsfond (IWF). Der IWF soll sicherstellen, dass die jeweiligen Regierungen Massnahmen zur wirtschaftlichen und finanziellen Verbesserung des Landes eingeleitet haben.

Entschuldungen

Bei einer Entschuldung handelt es sich in der Regel um eine Initiative der Weltbank oder dem IWF für hochverschuldete einkommensschwache Länder (HIPC, Highly Indebted Poor Countries). Dabei können Teilentschuldungen oder abschliessende Entschuldungen bis zu 90 Prozent gewährt werden.

Umwelt, Menschenrechte, Entwicklung und Transparenz

Die Prüfung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten im Zusammenhang mit Exportrisikoversicherungen hat in der SERV einen hohen Stellenwert. Dabei berücksichtigt die SERV die Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik (Art. 6 SERVG). Diese umfassen das friedliche Zusammenleben der Völker, die Achtung der Menschenrechte und die Förderung der Demokratie, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Linderung von Not und Armut in der Welt, aber auch die Wahrung der Interessen der Schweizer Wirtschaft im Ausland. Aufgrund der Verschiedenartigkeit dieser Grundsätze ist bei der Beurteilung von Geschäften häufig eine anspruchsvolle Güter- und Interessenabwägung notwendig.

Menschenrechte, Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Bei der Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialaspekten und der projektgebundenen Auswirkungen auf die Menschenrechte im Zusammenhang mit ihren Geschäften stützt sich die SERV auf internationale Standards und Vereinbarungen. Massgebend sind die Umwelt- und Sozialrichtlinien der OECD in ihrer revidierten Ausgabe von 2012. Gemäss diesen Richtlinien gelten die nationalen Umweltgesetze des Empfängerlandes, die Performance Standards der IFC (International Finance Corporation) sowie die Weltbankstandards («World Bank Safeguard Policies») als Massstab für Projekte.

Alle Projekte und projektbezogenen Investitionsgüterlieferungen mit Zahlungsbedingungen ab 24 Monaten und einem Lieferanteil über einem Schwellenwert von 10 Mio. Sonderziehungsrechten (SDR)⁴ werden nach OECD-Richtlinien geprüft, sofern es sich um Lieferungen für neue Projekte bzw. wesentliche Projekterweiterungen handelt. Projekte unterhalb dieses Schwellenwertes werden dann geprüft, wenn sie sich an oder in der Nähe von sensitiven Standorten befinden. Für alle übrigen Projekte (geringerer Schwellenwert, geringere Laufzeit, Lieferung an bestehende Anlage) wird eine generelle Prüfung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen durchgeführt, welche sich am OECD-Standard orientiert.

Entwicklung

Bei der Beurteilung von entwicklungspolitischen Fragen berücksichtigt die SERV die Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik. Bei Lieferungen über CHF 10 Mio. in einkommensschwache Länder müssen die Antragsteller einen Fragebogen ausfüllen, der Auskunft über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen im Projektland gibt. Dabei geht es beispielsweise um Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und sozio-ökonomische Fragen. Durch diese Zusatzinformationen kann die SERV die entwicklungspolitischen Folgen im Importland einschätzen und beurteilen.

4 10 Mio. SDR entsprechen CHF 14,3 Mio. (Quelle: IWF, Stand März 2013)

**Nachhaltige
Schuldenentwicklung
von einkommens-
schwachen Ländern
(«Sustainable
Lending»)**

Für Exportgeschäfte in die einkommensschwächsten Länder werden Versicherungen nur gewährt, wenn die Projekte zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes beitragen. Die SERV wendet dabei die «Principles and Guidelines to Promote Sustainable Lending» der OECD an. Diese sind für Lieferungen an öffentliche Beschaffer und für Kreditlaufzeiten ab 12 Monaten verbindlich. Sie schreiben vor, dass Projekte die Auflagen des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank berücksichtigen müssen. Die SERV tauscht zu diesem Zweck im Prüfungsprozess Informationen mit der Weltbank und dem IWF aus, um sicherzustellen, dass die versicherten Geschäfte im Einklang mit den vereinbarten Weltbankprogrammen stehen.

Korruption

Die SERV setzt voraus, dass der Exporteur sowohl die schweizerischen Gesetze als auch die Gesetze im Käuferland einhält. Dies gilt auch für den Fall der Korruption. Liegen begründete Vermutungen oder Verdachtsmomente für eine Bestechung vor, veranlasst die SERV entsprechende Abklärungen. Bei erwiesener Bestechung wird der Versicherungsantrag abgelehnt.

Liegen Beweise erst nach dem Abschluss der Versicherungspolice vor, kann diese widerrufen werden, da den Entscheidungsorganen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein wesentliches Beurteilungselement vorenthalten wurde. Mit der gleichen Begründung kann die Entschädigung eines geltend gemachten Schadens verweigert werden. Ein befristeter Ausschluss von zukünftigen Versicherungspolice kann zudem in schwerwiegenden Fällen in Betracht gezogen werden. Die SERV ermuntert die Exporteure, angemessene interne Kontrollprozesse zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln, umzusetzen und zu dokumentieren.

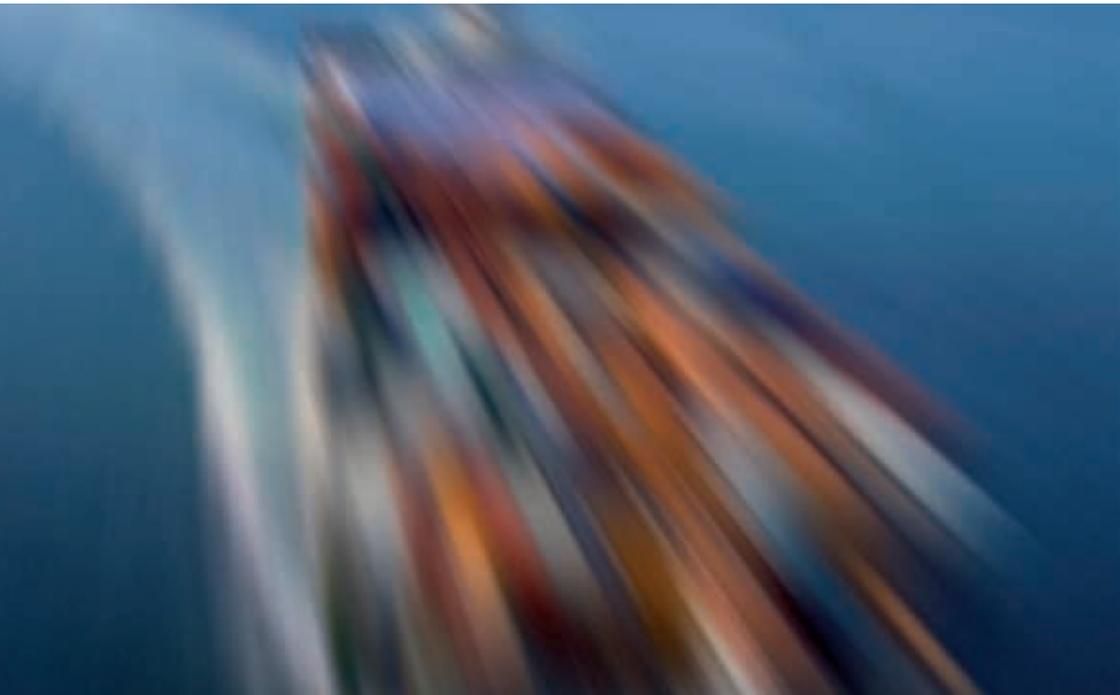
Transparenz

Projekte, bei welchen die SERV die Einhaltung von Grundsätzen des Umweltschutzes und der Entwicklungspolitik genau abklären muss, ziehen das öffentliche Interesse auf sich. Um diesem zu begegnen, verfolgt die SERV eine klare Informationspolitik. Sie organisiert jährliche Gesprächsrunden mit NGOs (Non-Governmental Organisations, Nicht-Regierungsorganisationen) und bietet bei Bedarf Ad-hoc-Sitzungen zu wichtigen Projekten an. Diese Gespräche gewähren Einblick in die Tätigkeit der SERV und dienen als Diskussionsplattform mit dem Ziel, unterschiedliche Anliegen in die zu erarbeitenden Lösungen einzubringen.

Im Sinne der Transparenz und nach Rücksprache mit dem Exporteur publiziert die SERV diejenigen Projekte auf ihrer Website, welche einen Lieferwert von über CHF 10 Mio. aufweisen.

**Unterstützung
von erneuerbaren
Energien und
Wasserprojekten**

Die SERV unterstützt im Bereich erneuerbarer Energien, Klimaschutz und Wasserprojekte Schweizer Exporteure aufgrund der OECD-Vereinbarungen mittels spezieller Konditionen. Es können Kreditlaufzeiten bis zu 18 Jahren mit flexiblen Rückzahlungsbedingungen vereinbart werden, um eine tragfähige Finanzierung der Projekte zu ermöglichen. Diese Regel gilt neben der Wind-, Wasser-, Geothermal-, Gezeitenkraft-, Solar-, und Bioenergie auch für Projekte im Bereich des Klimaschutzes sowie der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung.



Deckungspraxis

Exportgeschäfte erfordern verschiedene Deckungsmöglichkeiten. Dabei wird nicht nur zwischen der Absicherung von Risiken vor bzw. nach Versand der Ware unterschieden, sondern auch nach Laufzeit der Kredite und nach verschiedenen Risikogruppen wie Ländern, Banken, privaten Käufern und Exporteuren.

- Länder** Die Länder werden in neun verschiedene Länderkategorien (LK) unterteilt (einkommensstarke OECD-Länder und Länder der Eurozone, LK 0, LK 1–7 für alle anderen Länder, wobei 1 für das kleinste und 7 für das grösste Risiko steht). Die Länderliste ist unter www.serv-ch.com > Deckungspraxis > Länderliste abrufbar.
- Banken** Die Bankenliste beinhaltet die zurzeit generell für die Deckung des wirtschaftlichen Risikos akzeptierten Institute und ist unter www.serv-ch.com > Deckungspraxis > Bankenliste abrufbar. Banken werden je nach Risiko in sieben Kategorien eingeteilt (CC0 bzw. SOV+ für das kleinste und CC5 für das grösste Risiko). Nicht namentlich aufgeführte Banken können bei ausreichender Bonität ebenfalls gedeckt werden.
- Private Käufer** Bei der Versicherung des privaten Käuferrisikos stützt sich die SERV auf folgende Informationen:
- Fragebogen «Privates Käuferisiko» (vom Versicherungsnehmer auszufüllen);
 - Geschäftsberichte des Käufers über die letzten 3 Jahre inkl. Revisionsberichte;
 - Weitere Informationen wie Broschüren, Kreditauskünfte, Marktstudien usw.
- Mit Hilfe dieser Unterlagen teilt die SERV das Unternehmen in eine der sieben Risikoklassen ein (CC0 bzw. SOV+ für das kleinste, CC5 für das grösste Risiko).
- Exporteure** Bei Bondgarantien und Fabrikationskreditversicherungen wird auf Basis folgender Informationen die Performance des Exporteurs beurteilt:
- Tätigkeit und Produkte des Unternehmens, insbesondere des Exportguts, mittels Broschüren, Präsentationen usw.;
 - Geschäftsberichte des Exporteurs über die letzten 3 Jahre inkl. Revisionsberichte und Anhang;
 - Budget und monatlicher Liquiditätsplan für das laufende Jahr;
 - Fallweise weitere Aufstellungen wie Auftragsbestand, qualitative Informationen über den Exporteur wie Referenzprojekte, Konkurrenzsituation usw.
- Der Exporteur wird in eine von fünf Risikoklassen eingeordnet (P1 bis P5, wobei P1 das niedrigste und P5 das höchste Risiko darstellt).

Die SERV unterhält je eine Liste der Länder und der Banken, die für eine SERV-Versicherung zugelassen sind. Diese Listen werden laufend aktualisiert und sind auf der Website der SERV ersichtlich.



Voraussetzungen für den Abschluss einer Versicherung

Allgemeines

Die Ausstellung einer Versicherungspolice ist an Voraussetzungen gebunden, die aufgrund internationaler Vereinbarungen (siehe «Internationale Rahmenbedingungen», Seite 7) sowie aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung gelten. Grundlegende Voraussetzungen müssen insbesondere in Bezug auf die Herkunft von Exportgütern, auf die Zahlungsbedingungen und – sofern notwendig – auf die Sicherheiten erfüllt sein. Je nach Art des Exportgutes (Konsumgüter, Investitionsgüter, Dienstleistungen) gelten andere Voraussetzungen.

Grundvoraussetzungen

- Der Exporteur ist in der Schweiz niedergelassen und im Handelsregister eingetragen;
- das Exportgeschäft betrifft Lieferungen und Dienstleistungen, die schweizerischen Ursprungs sind oder einen angemessenen schweizerischen Wertschöpfungsanteil enthalten (vgl. unten);
- der Besteller hat Sitz oder Wohnsitz im Ausland;
- das zu versichernde Exportgeschäft ist mit den Grundsätzen der Geschäftspolitik der SERV vereinbar.

Versicherbare Exporte

Grundsätzlich gibt es bezüglich der versicherbaren Exportgeschäfte keine Einschränkungen in Bezug auf die Branche der Ware oder der Dienstleistung. Für bestimmte Exportgüter gelten allerdings besondere Bestimmungen. Dazu gehören:

- Exporte von Investitionsgütern (siehe Kapitel «Exportgeschäfte im Zusammenhang mit Investitionsprojekten», Seite 19);
- Exporte von Konsumgütern (siehe Kapitel «Exportgeschäfte mit Gütern oder Dienstleistungen von kurzer wirtschaftlicher Lebensdauer (Konsumgüter)», Seite 21);
- Exporte von Teilen und Komponenten (siehe Kapitel «Exportgeschäfte mit Gütern oder Dienstleistungen zur Erstellung von Investitionsgütern (Teile und Komponenten)», Seite 22);
- Projektfinanzierungen, die an Exportgeschäfte gebunden sind (siehe «Projektfinanzierungen», Seite 24).

Warenursprung/ Ausländische Zulieferungen

Die Lieferungen oder Leistungen müssen entweder schweizerischen Ursprungs sein oder einen angemessenen schweizerischen Wertschöpfungsanteil enthalten. Der ausländische Zuliefer- oder Leistungsanteil soll in der Regel 50 Prozent des Auftragswertes nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann er maximal 70 Prozent des Auftragswertes betragen.

Die SERV beurteilt von Fall zu Fall, in welchem Umfang ausländische Zulieferungen oder Leistungen mitversichert werden können. Wichtige Faktoren dabei sind die Risikobeurteilung, der absolute Wert der ausländischen Zulieferungen sowie anderweitige Absicherungsmöglichkeiten wie etwa Rückversicherungen. Übersteigt der ausländische Zuliefer- oder Leistungsanteil inklusive Lokalausgaben 50 Prozent des Auftragswerts, wird ein Prämienzuschlag erhoben.

Lokale Kosten

Lokale Kosten sind Lieferungen und Leistungen aus dem Bestellerland, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ausfuhrgeschäft des Exporteurs stehen und Teil seiner Exportforderung an den Käufer sind. Darunter fallen beispielsweise die Kosten für das Erstellen von Gebäuden für eine zu liefernde Anlage. Bei Exportfinanzierungen, welche die Dauer von 23 Monaten übersteigen, können lokale Kosten bis zu einer Höhe von maximal 30 Prozent des Exportauftragswertes (entspricht dem Gesamtauftragswert abzüglich der lokalen Kosten) versichert werden.

Währungen

Für Lieferverträge in Fremdwährung kann die SERV Versicherungspolice in Euro oder anderen konvertiblen Währungen ausstellen. Eine Entschädigung erfolgt jeweils in der entsprechenden Fremdwährung. Die Versicherungsprämie kann wahlweise in Schweizer Franken oder der jeweiligen Fremdwährung beglichen werden. Für die Ausstellung der Fremdwährungspolice kann ein Prämienzuschlag erhoben werden, der bei Policen in Euro 5 Prozent, bei allen anderen Währungen 10 Prozent beträgt.

Als Alternative kann die Entschädigung in Fremdwährung auf den Höchstbetrag begrenzt werden, der aus dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Ausstellung der Police hervorgeht.

Exportgeschäfte im Zusammenhang mit Investitionsprojekten

Beschreibung Als Exportgeschäfte im Zusammenhang mit Investitionsprojekten gelten Exporte von Gütern wie Maschinen, Ausrüstungen von hohem Stückpreis, komplette Produktionsanlagen sowie dazugehörige Projektdienstleistungen.

Zahlungsbedingungen Die Zahlungsbedingungen müssen den internationalen Regeln entsprechen. Bei Investitionsgütern gelten folgende Konditionen:

- mindestens 15 Prozent Anzahlung und/oder Zwischenzahlung, zahlbar spätestens beim Starting Point;
- maximal 85 Prozent des Kredits sind in gleich hohen Semesterraten rückzahlbar, wobei die erste Rate spätestens 6 Monate nach dem Starting Point fällig ist.

Bis zu einer Kreditdauer von 23 Monaten kann die SERV auf eine Anzahlung verzichten. Die maximale Kreditdauer richtet sich nach der OECD-Konsensuskategorie des Käuferlandes und beträgt 5 oder 10 Jahre (siehe unter www.serv-ch.com > Deckungspraxis > Länderliste).

Bei Grossprojekten, insbesondere im Infrastrukturbereich, lässt die OECD längere Laufzeiten zu. Darüber hinaus sind folgende Richtwerte der Berner Union zu beachten.

Lieferwert

unter CHF 100 000
unter CHF 200 000
unter CHF 400 000
über CHF 400 000

Kreditdauer

max. 2 Jahre
max. 3 Jahre
max. 4 Jahre
max. 5 oder 10 Jahre

Starting Point

Als Starting Point wird das Datum bezeichnet, ab welchem der Käufer einen Nutzen aus der Lieferung respektive Leistung ziehen kann. Dieses Datum bestimmt den Beginn der Rückzahlungsperiode. Bei Investitionsgütern ist der Starting Point wie folgt festgelegt:

- a) Investitionsgüter, die einzeln verwendbar sind, z. B. Lokomotiven: das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme respektive Lieferung;
- b) Ausrüstungsgüter für ganze Anlagen, bei welchen der Exporteur nicht für die Inbetriebnahme verantwortlich ist: letzte Lieferung;
- c) Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen der Exporteur nicht für die Inbetriebnahme verantwortlich ist: Fertigstellung der baulichen Anlage;
- d) Anlagen, bei welchen der Exporteur für die Inbetriebnahme verantwortlich ist: Betriebsbereitschaft;
- e) Im Fall von b) bis d), wenn einzelne Teile ausgeführt werden: Hier gilt der Starting Point für den jeweiligen Teil oder den durchschnittlichen Zeitpunkt der einzelnen Teile oder, falls der Exporteur zwar nicht für das ganze Projekt, jedoch für einen wesentlichen Teil verantwortlich ist, der Starting Point für das Gesamtprojekt.

Exportgeschäfte mit Gütern oder Dienstleistungen von kurzer wirtschaftlicher Lebensdauer (Konsumgüter)

Beschreibung	Exportgeschäfte mit Gütern oder Dienstleistungen von kurzer wirtschaftlicher Lebensdauer betreffen Exporte von Konsumgütern oder entsprechende Dienstleistungen.
Zahlungsbedingungen	Die Zahlungsbedingungen können frei ausgehandelt werden. Die Kreditdauer bei Konsumgütern beträgt maximal 6 Monate nach Übernahme respektive Lieferung.
Starting Point	Bei Konsumgütern ist der Starting Point das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme respektive Lieferung.

Exportgeschäfte mit Gütern oder Dienstleistungen zur Erstellung von Investitionsgütern (Teile und Komponenten)

Beschreibung	Exportgeschäfte mit Gütern oder Dienstleistungen zur Erstellung von Investitionsgütern betreffen Teile und Komponenten, also Güter in fertigem Zustand, für die Produktion von Investitionsgütern.
Zahlungsbedingungen	Die Kreditdauer beträgt normalerweise 6 Monate nach Übernahme respektive Lieferung, ausnahmsweise bis 5 Jahre, sofern sowohl die Lebensdauer als auch der hohe Stückpreis der Teile dies rechtfertigen.
Starting Point	Bei Teilen und Komponenten ist der Starting Point nicht später als das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme respektive Lieferung.

Weitere Versicherungsmöglichkeiten

Rückversicherung

Wo eine Aufteilung der Lieferung mit unterschiedlicher Herkunft auf mehrere Exportkreditversicherungen (ECA) möglich ist, etwa bei länderübergreifenden Projekten, ist die Rückversicherung für den Exporteur und die finanzierende Bank die einfachste Form der Zusammenarbeit verschiedener ECA. Dabei gewährt die ECA des Hauptlieferanten Deckung für das volle Projektvolumen, während die ausländische ECA die von ihr übernommenen Versicherungsleistungen aus Unterlieferungen absichert. Der Entscheid, ob eine Rückversicherung abgeschlossen werden soll, liegt bei der SERV respektive der involvierten ausländischen ECA.

Für das Rückversicherungsabkommen zwischen dem Erstversicherer und dem Rückversicherer wird eine eigene Police respektive Deckungsbestätigung ausgestellt. Diese hält das im Rückversicherungsabkommen festgelegte Verfahren fest. Bei Rückversicherungen handelt der Rückversicherer im Sinne des Erstversicherers. Es bestehen Rückversicherungsabkommen zwischen der SERV und verschiedenen ECA, welche auf der Website unter www.serv-ch.com > International > Rückversicherung > Abkommenübersicht aufgelistet sind.

Mitversicherung

Bei einer Mitversicherung liefert ein inländischer Exporteur über einen ausländischen Exporteur an den Käufer. Dieser ausländische Exporteur steht dabei allein in einer direkten Vertragsbeziehung zum Käufer. Der inländische Exporteur wird aber nur entschädigt, wenn der Käufer bezahlt hat («if and when»). Jeder Exporteur versichert die Risiken des Käufers bei seiner nationalen ECA. Da zwischen dem passiven Mitversicherer (ECA des ersten Exporteurs) und dem Käufer keine direkten Vertragsbeziehungen bestehen, lässt der passive Mitversicherer seine Interessen durch den aktiven Mitversicherer auf der Grundlage eines Mitversicherungsabkommens vertreten.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Projektfinanzierungen Grossprojekte im Infrastrukturbereich werden oft über Projektfinanzierungen realisiert. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Gesellschaft (Special Purpose Company) gegründet, die das Projekt betreibt. Die gewährten Kredite werden mit selbst erwirtschafteten Mitteln zurückbezahlt. Die SERV kann auch bei dieser Finanzierungsform das politische Risiko, das Transfer- und das Delkredererisiko der Betreibergesellschaft decken. Voraussetzung ist eine positive Beurteilung des Länderrisikos und der zukünftigen Mittelzuflüsse aus dem Projektbetrieb. Bei diesen Geschäften prüft die SERV die projektspezifischen Risiken sehr eingehend, in der Regel mit der Unterstützung externer Experten.

Mischkredite In der Schweiz werden Hilfskredite in Form von Mischkrediten («tied aid») für eine Anzahl von Ländern angeboten. Bei Mischkrediten handelt es sich um Exportkredite, welche auf Staatsverträgen basieren. Die Bedingungen werden vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO festgelegt. Bei einem Teil des eingeräumten Kredits (Bundestranche) kommen staatliche Vorzugsbedingungen zum Tragen. Die kommerzielle Tranche (Bankentranche) wird in der Regel bei der SERV abgesichert.

Sicherheit für den gesamten
Prozess eines Exportgeschäfts –
von der Offerte bis zur letzten
Teilzahlung.

→ Produkte der SERV, Seite 32



Vom Antrag zur Versicherungspolice

Neuanträge	Neuanträge können über das elektronische Antragsportal der SERV eingereicht werden. Dieses ist auf der Website der SERV unter www.serv-ch.com unter dem Menüpunkt «Antragsportal» zu finden.
Grundsätzliche Versicherungszusagen	Mit dem Antrag auf eine grundsätzliche Versicherungszusage kann abgeklärt werden, ob und zu welchen Konditionen ein Geschäft versichert werden kann. Diese Zusage ist in der Regel während 6 Monaten gültig.
Versicherungspolicen	Liegt ein gültiger Exportvertrag vor, kann direkt eine Versicherungspolice beantragt werden.
Zeitpunkt des Antrags	Versicherungspolicen können frühestens 6 Monate vor Risikobeginn beantragt werden. Ein Antrag nach Risikobeginn sollte möglichst vermieden werden.
Zusätzliche Angaben	Je nach Komplexität des Geschäftes können zusätzliche Angaben notwendig sein. In diesem Fall wird sich die SERV mit dem Versicherungsnehmer direkt in Verbindung setzen.
Umwelt	Bei der Berücksichtigung von Umweltaspekten im Zusammenhang mit einer Exportrisikoversicherung stützt sich die SERV auf internationale Standards und Vereinbarungen (siehe auch Kapitel «Umwelt, Entwicklung und Transparenz», Seite 11).
Entwicklung	Bei der Beurteilung von entwicklungspolitischen Fragen berücksichtigt die SERV die Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik. Weitere Informationen sind im Kapitel «Umwelt, Entwicklung und Transparenz», Seite 11, aufgeführt.
Korruption	Voraussetzung für die Erstellung und Gültigkeit einer SERV-Police ist, dass die für das Ausfuhrgeschäft geltenden Gesetzesvorschriften eingehalten werden. Dies schliesst insbesondere die Bestimmungen des Korruptionsstrafrechts ein. Zu diesem Thema sind weitere Informationen im Kapitel «Umwelt, Entwicklung und Transparenz», Seite 12, aufgeführt.
Prüfung des Antrags	Ab einer bestimmten Grösse muss der Antrag vom Versicherungsausschuss, der in regelmässigen Abständen tagt, und/oder vom Verwaltungsrat der SERV bewilligt werden. Nach positiver Beurteilung kann die Versicherungspolice ausgestellt werden.

Zession	Die Ansprüche aus einer Versicherungspolice können mit Zustimmung der SERV an Finanzinstitute oder Dritte abgetreten werden.
Nachträgliche Änderungen	Änderungen der Bestellungen- oder Zahlungsbedingungen, der Liefer- oder Arbeitsfristen usw. müssen der SERV umgehend gemeldet werden. Bei drohendem Schaden oder bereits akzeptiertem Schaden können Änderungen nur noch in Einzelfällen genehmigt werden.
Pflichten des Versicherungsnehmers	Die SERV ist auf Informationen über den Verlauf des Geschäftes durch den Versicherungsnehmer oder Zessionar angewiesen. Nach Ermittlung des Starting Point ist der SERV unaufgefordert der Tilgungsplan zuzustellen. Zudem ist eine frühzeitige Information wichtig, wenn vertragliche Zahlungen nicht zeitgerecht eingegangen sind oder ein Verlust einzutreten droht.

Ein wichtiges Instrument der Standortpolitik des Bundes – die SERV trägt zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Schweiz bei.

← Ziele der SERV, Seite 5



Versicherbare Risiken

Politisches Risiko	Unter das politische Risiko fallen ausserordentliche staatliche Massnahmen oder politische Ereignisse im Ausland wie Krieg, Revolution, Annexion und bürgerliche Unruhen. Die Versicherung kommt einerseits zum Zug, wenn die politische Situation Schuldner die Vertragserfüllung verunmöglicht. Andererseits kommt sie zur Anwendung, wenn die politische Situation zu Verlust, Beschlagnahmung, Beschädigung oder Verhinderung der Wiederausfuhr von Waren des Versicherungsnehmers führt oder wenn die Rechte des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden.
Transferrisiko	Unter das Transferrisiko fallen devisenrechtliche Massnahmen einer Regierung oder Zentralbank, die dem Abnehmer die Bezahlung verunmöglichen. Der Abnehmer hat zwar den Gegenwert in seiner Lokalwährung deponiert, die Zentralbank stellt jedoch die erforderlichen Devisen nicht zur Verfügung. Unter das Transferrisiko fällt auch das Risiko, dass Fälligkeiten eines in finanzielle Notlage geratenen Landes aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung umgeschuldet, d. h. um mehrere Jahre aufgeschoben werden (Pariser Club).
Delkredererisiko	Beim wirtschaftlichen Risiko (Delkredererisiko) handelt es sich um die Zahlungsunfähigkeit oder -verweigerung des Käufers respektive Garanten. Die SERV kann das Delkredererisiko von staatlichen Abnehmern und von privaten Käufern versichern.
Risiken der höheren Gewalt	Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Versendung von Waren unmittelbar infolge des Eintritts von Risiken höherer Gewalt kann bei der SERV versichert werden, wenn dieses Risiko bei Risikobeginn nicht anderweitig zu zumutbaren Konditionen absicherbar war.

Der Deckungssatz für die genannten Risiken beträgt maximal 95 Prozent.



Produkte

Gesamtübersicht

Die Produktpalette der SERV bietet einen lückenlosen Versicherungsschutz über den gesamten Zeitraum eines Exportgeschäftes. Die Versicherungsnehmer können die Versicherungen nach ihren individuellen Bedürfnissen auswählen und kombinieren.



* Produkte im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen II des Bundes

Fabrikationsrisikoversicherung

Mit der Fabrikationsrisikoversicherung versichert die SERV die Selbstkosten für ein Exportgeschäft gegen das Risiko eines Produktionsabbruchs.

Gedecktes Risiko	Schutz gegen einen Produktionsabbruch, insbesondere aufgrund <ul style="list-style-type: none">– politischer Risiken wie ausserordentliche staatliche Massnahmen oder kriegsrische Ereignisse;– Embargomassnahmen, welche von der Schweiz oder anderen am Exportgeschäft beteiligten Drittländern verhängt wurden;– der Insolvenz des ausländischen Bestellers/Käufers;– des Rücktritts vom Vertrag und der Nichtzahlung von Stornierungskosten oder aufgrund schwerwiegender Vertragsverletzungen durch den ausländischen Schuldner;– Geldabfluss durch ungerechtfertigte Ziehung der Anzahlungsgarantie, sofern diese in den versicherten Betrag eingeschlossen wurde.
Deckungsgegenstand	Selbstkosten, die für die Durchführung der Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, maximal bis zur Höhe des Auftragswertes. Möglich ist auch die Deckung eines Spitzenrisikos oder die Beschränkung auf solche Güter und Leistungen, die in einem Schadenfall nicht weiter verwertet werden können. Selbstkosten für die Auflösung von Währungssicherungsgeschäften sind mit einem Zusatzantrag versicherbar und werden in der Versicherungspolice ausgewiesen.
Versicherungsdauer	In der Regel ab Inkrafttreten des Vertrags bis zur Lieferung der Waren oder der Erbringung der Leistungen.
Karenzfrist	3 Monate
Deckungssatz	Bis zu 95 Prozent
Einzureichende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">– Antragsformular Exporteur. <p>Bei Anträgen zur Absicherung des privaten Käuferrisikos (PKR):</p> <ul style="list-style-type: none">– Fragebogen privates Käuferrisiko;– Geschäftsberichte des Käufers der letzten 3 Jahre.

Lieferantenkreditversicherung

Mit einer Lieferantenkreditversicherung sichert ein Schweizer Exporteur seine Bar- oder Kreditforderung mit kurz- oder langfristigem Zahlungsziel aus einem Einzelexport ab. Mit dieser Versicherung kann auch das Nichtauszahlungsrisiko ab Versand bis zur Auszahlung eines Käuferkredits abgesichert werden, wenn das Exportgeschäft aus einem gebundenen Käuferkredit finanziert wird.

Gedecktes Risiko

Schutz gegen einen Zahlungsausfall aufgrund

- politischer Risiken wie ausserordentliche staatliche Massnahmen oder kriegsrische Ereignisse;
- Transferrisiken wie die Nicht-Konvertierung oder Nicht-Transferierung von Landeswährungsbeträgen;
- Risiken höherer Gewalt, sofern nicht anderweitig zu marktfähigen Konditionen versicherbar;
- Delkredererisiken wie die Insolvenz des Bestellers oder Nichtzahlung der Forderung innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit («protracted default»).

Unabhängig vom rechtlichen Bestand einer fälligen Forderung ist das Risiko voll versichert, dass versandte Güter aus politischen Gründen beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört werden, sofern dieses Risiko nicht anderweitig zu zumutbaren Konditionen versicherbar war. Sollte diese Regelung nicht zur Anwendung kommen, sind im Rahmen der Lieferantenkreditversicherung zumindest die Selbstkosten versichert.

Deckungsgegenstand

Forderungen aus einem Einzelexportvertrag:

- Bar- oder Kreditforderung für erbrachte Lieferungen/Leistungen;
- Vertragszinsen bis Fälligkeit;
- Verzugszinsen in der Karenzzeit;
- Finanzierungsnebenkosten.

Um Deckungslücken bis zur Entstehung einer Forderung zu vermeiden, bietet eine in die Lieferantenkreditversicherung integrierte Selbstkostendeckung (auf Basis der Bedingungen der Fabrikationsrisikoversicherung) Schutz, wenn die Erfüllung der Lieferung oder Leistung während der Versicherungsdauer – aber vor Entstehung der versicherten Forderung – durch Eintritt eines versicherten Risikos unmöglich oder unzumutbar ist. Risiken in der Fabrikationsphase (ab Abschluss des Exportvertrages bis Versand des Exportguts bzw. Erbringung der Dienstleistung) können jedoch nur mit einer zusätzlichen Fabrikationsrisikoversicherung versichert werden.

Besonderheiten	Es können auch Bar- oder Kreditforderungen abgesichert werden, die aus mehreren Transaktionen (einzelnen Exportgeschäften oder Teillieferungen) mit demselben Käufer hervorgehen (revolvierende Einzelversicherung). Dabei werden bis zu einem Höchstbetrag alle Forderungen während eines bestimmten Zeitraums versichert. Dieser Zeitraum beginnt mit der ersten Lieferung und endet nach der Rückzahlungsfrist der letzten ausgestellten Rechnung.
Versicherungsdauer	Ab Beginn des jeweiligen Versands respektive der Lieferung der Ware bzw. mit Beginn der Leistungen. Die Versicherung endet mit der vollständigen Bezahlung der gedeckten Forderung.
Karenzfrist	3 Monate
Deckungssatz	Bis zu 95 Prozent*
Einzureichende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">– Antragsformular Exporteur. Bei Anträgen zur Absicherung des privaten Käuferrisikos (PKR): <ul style="list-style-type: none">– Fragebogen privates Käuferrisiko;– Geschäftsberichte des Käufers der letzten 3 Jahre.

* Erhöhung des Deckungssatzes im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen II des Bundes

Beschlagnahmerisikoversicherung

Die Versicherung deckt die Selbstkosten der Versicherungsnehmerin für in ihrem Eigentum stehende, gemietete oder geleaste Sachen, die zur Erbringung vertraglicher Leistungen, zur Einlagerung, Ausstellung oder Erprobung ins Ausland ausgeführt werden. Bis zu einer vorab bestimmten Versicherungsdauer und einem Höchstbetrag kann die Beschlagnahmerversicherung auch den wiederkehrenden Versand von Sachen decken. Dies z.B. für den Versand wechselnder Gerätschaften bei Grossprojekten oder von Waren an Konsignationslager (revolvierend ausnutzbarer Höchstbetrag).

Gedecktes Risiko	Versichert ist das Risiko, dass die Sachen <ul style="list-style-type: none">– unmittelbar infolge politischer Ursachen durch ausländische staatliche Stellen beschlagnahmt oder auf andere Weise dauerhaft der Verfügungsgewalt der Versicherungsnehmerin entzogen werden;– durch höhere Gewalt vernichtet werden, beschädigt werden oder verloren gehen, sofern diese Risiken bei Risikobeginn nicht oder nicht zu zumutbaren Konditionen auf dem Privatmarkt versicherbar waren.
Deckungsgegenstand	Selbstkosten, die den beschlagnahmten Sachen unmittelbar zugeordnet werden können.
Versicherungsdauer	Mit Versand der Sachen bzw. spätestens mit Überschreitung der schweizerischen Grenze bis zum Verkauf vor Ort bzw. mit der Rückführung der ausgeführten Güter.
Karenzfrist	3 Monate
Deckungssatz	Bis zu 95 Prozent
Einzureichende Unterlagen	– Antragsformular Exporteur.

Vertragsgarantieversicherung

Die SERV versichert Verluste aus der Inanspruchnahme von Vertragsgarantien (üblicherweise eine Bankgarantie), die ein Versicherungsnehmer zur Sicherstellung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Besteller respektive Käufer bereitstellen muss. Zu den Garantietypen zählen die Anzahlungs-, die Gewährleistungs- und die Bietungsgarantie. Die SERV versichert grundsätzlich alle Vertragsgarantietypen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Anzahlungsgarantie im Rahmen der Fabrikationsrisikoversicherung indirekt bereits mitversichert ist und somit nicht doppelt versichert werden muss (siehe auch Fabrikationsrisikoversicherung, Seite 34).

Gedecktes Risiko	Schutz gegen Verlust des Garantiebetrags, wenn die Garantie vom Käufer <ul style="list-style-type: none">– widerrechtlich in Anspruch genommen wird («unfair calling») und dem Versicherungsnehmer ein Rückzahlungsanspruch zusteht;– infolge von politischen Ursachen im Ausland in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass die Vertragsgarantie rechtmässig in Anspruch genommen wird, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragspflichten unmittelbar infolge politischer Ursachen nicht erfüllen kann;– in Anspruch genommen wird, weil unmittelbar infolge höherer Gewalt die Vertragserfüllung verunmöglicht wird oder dem Versicherungsnehmer nicht mehr zumutbar ist (sofern nicht anderweitig zu marktfähigen Konditionen versicherbar).– in Anspruch genommen wird, weil dem Versicherungsnehmer die Vertragserfüllung unmittelbar infolge von Beeinträchtigungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs unzumutbar ist oder die Zahlung bei Fälligkeit aufgrund eines behördlichen oder gesetzlichen Zahlungsverbots verunmöglicht wird.
Deckungsgegenstand	Nominalbetrag der zugrunde liegenden Vertragsgarantie.
Besonderheiten	Die Vertragsgarantieversicherung kann mit einer Bondgarantie ergänzt werden (siehe Seite 39).
Versicherungsdauer	Ab Ausstellung der Garantie bis zu ihrer Rückgabe, ihrem Verfall oder mit Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs (bei «unfair calling»).
Karenzfrist	3 Monate
Deckungssatz	Bis zu 95 Prozent
Einzureichende Unterlagen	– Antragsformular Exporteur.

Bondgarantie

Die Bondgarantie der SERV ist eine Ausfalldeckung für das Garantie stellende Finanzinstitut und wird auf Antrag und Rechnung des Exporteurs an das Finanzinstitut ausgestellt. Die Bondgarantie ergänzt die Vertragsgarantieversicherung der SERV und erleichtert es dem Exporteur, die Ausstellung einer Vertragsgarantie zu erwirken. Der Exporteur behält damit seine Liquidität bei, da im Falle einer Bondgarantie dem Finanzinstitut so lange keine Bareinlagen oder Sicherheiten zu stellen sind, bis die Garantie in Anspruch genommen wird. Die Bondgarantie dient somit dem Finanzinstitut als Sicherheit dafür, dass der Exporteur bei Inanspruchnahme der Garantie seiner dann entstehenden Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Finanzinstitut nicht nachkommt. Im Falle der Inanspruchnahme der Garantie kann der Exporteur nach Ausgleich der Garantiezahlung an das Finanzinstitut die Vertragsgarantieversicherung der SERV in Anspruch nehmen (siehe auch Vertragsgarantieversicherung, Seite 38). Die Bondgarantie der SERV deckt somit das Zahlungsrisiko des Exporteurs.

Gedecktes Risiko	Vergütung von Garantiebeträgen, die das Finanzinstitut aufgrund der Inanspruchnahme der Vertragsgarantie ausbezahlt hat, wenn der Exporteur seiner Ausgleichspflicht gegenüber dem Finanzinstitut nicht nachkommt.
Deckungsgegenstand	Maximal der Nominalbetrag der Vertragsgarantie, welche der Bondgarantie zugrunde liegt.
Besonderheiten	Nur möglich in Verbindung mit einer Vertragsgarantieversicherung (siehe Seite 38).
Garantiedauer	Ab Inkrafttreten der Vertragsgarantie und Eingang der Bondgarantie beim Garantie ausstellenden Finanzinstitut bis zur Rückgabe der Bondgarantie, der Entlastung der SERV durch das Garantie ausstellende Finanzinstitut oder 30 Tage nach Verfall der Vertragsgarantie.
Karenzfrist	Keine; Vergütungen aus der Bondgarantie werden innerhalb von zehn Bankarbeitstagen ausgerichtet, nach Eingang der schriftlichen Anforderung und der erforderlichen Nachweise gemäss Bondgarantieerklärung.
Deckungssatz	Bis zu 100 Prozent
Einzureichende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">– Antragsformular Exporteur;– Verpflichtungserklärung des Finanzierungsinstituts zur Bondgarantie;– Geschäftsberichte des Exporteurs der letzten 3 Jahre.

Globalversicherung

Schweizer Exporteure können über eine Globalstelle mehrere Versicherungsanträge für Lieferungen an verschiedene Besteller in unterschiedlichen nicht marktfähigen Ländern zusammenfassen und in einer Globalversicherung absichern lassen.

Versicherbare Exportgeschäfte

Die Globalversicherung basiert auf einem Vertrag zwischen der von den Schweizer Exporteuren ermächtigten Globalstelle und der SERV. Im Rahmen der in der Police festgelegten Höchstbeträge und weiteren Voraussetzungen (Limiten) erfasst die Globalversicherung alle von einem Exporteur während einer Abrechnungsperiode fakturierten Exportgeschäfte. Sie deckt jedoch nur Exportgeschäfte, die an Besteller in durch die Police festgelegte Länder gehen und eine Kreditlaufzeit von maximal 12 Monaten aufweisen. Die Versicherungspolice legt insbesondere Folgendes fest: die Länder- und Schuldnerlimiten, die zugelassenen Warenarten, die maximalen Kreditlaufzeiten in Abhängigkeit von Warenarten, die Deckungssätze und die Höhe der ausländischen Zulieferungen.

Globalstelle

Die Globalstelle fasst die von mehreren Exporteuren eingereichten Versicherungsgesuche zusammen und stellt bei der SERV Antrag auf Erteilung einer Globalversicherung. Soweit Limiten für noch nicht akzeptierte private Käufer beantragt werden, ist Informationsmaterial zur Bonitätsanalyse mit einzureichen. Die Globalstelle entscheidet über die Zuteilung der gewährten Globalversicherung an die Exporteure. Die Exporteure sind nach der Zuteilung aus der Globalversicherung unmittelbar berechtigt.

Karenzfrist

3 Monate

Deckungssatz

Bis zu 95 Prozent

Einzureichende Unterlagen

- Antrag der Globalstelle;
- Ermächtigungs-, Verpflichtungs- und Antikorruptionserklärung des Exporteurs für die Teilnahme an der Globalversicherung.

Käuferkreditversicherung

Banken oder Finanzinstitute können die Rückzahlungsansprüche gegenüber dem ausländischen Kreditnehmer bei der SERV absichern, die sich aus einer Finanzierung von Schweizer Exportgeschäften ergeben. Solche exportgebundenen Finanzierungen (Käuferkredite) können sowohl den kurz- als auch den mittel-/langfristigen Bereich betreffen. Das Deckungsverhältnis des Käuferkredites ist grundsätzlich losgelöst vom Exportvertrag des Exporteurs.

Gedecktes Risiko	<p>Schutz gegen einen Zahlungsausfall aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> – politischer Risiken wie ausserordentliche staatliche Massnahmen oder kriegsrische Ereignisse; – Transferrisiken wie die Nicht-Konvertierung oder Nicht-Transferierung von Landeswährungsbeträgen; – Risiken höherer Gewalt, sofern nicht anderweitig zu marktfähigen Konditionen versicherbar; – Delkredererisiken wie Insolvenz des Bestellers oder Nichtzahlung der Forderung innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit («protracted default»).
Nichtauszahlungsrisiko	<p>Die Käuferkreditdeckung kann sowohl isoliert als auch kombiniert mit einer Versicherung zugunsten des Exporteurs in Anspruch genommen werden. In letzterem Fall wird der Exporteur mit einer Lieferantenkreditversicherung davor geschützt, dass nach dem Versand der Waren aufgrund eines versicherten Risikos keine Auszahlungen aus dem Käuferkredit an ihn erfolgen (Nichtauszahlungsrisiko).</p>
Deckungsgegenstand	<p>Forderungen aus einem gebundenen Käuferkredit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kapital; – Vertragszinsen bis Fälligkeit; – Verzugszinsen bis Ende Karenzfrist; – Finanzierungsnebenkosten.
Versicherungsdauer	<p>Beginn bei Auszahlung des Kredits. Die Versicherung endet mit der Bezahlung der letzten gedeckten Kreditrate. Für nicht ausbezahlte Beträge besteht keine Haftung, sofern keine anderweitige Deckung (Lieferantenkreditversicherung des Exporteurs) beantragt wurde.</p>
Karenzfrist	<p>1 Monat</p>

Deckungssatz	Bis zu 95 Prozent
Einzureichende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">– Antragsformular Bank/Finanzierungsinstitut, kombinierte resp. isolierte Käuferkreditversicherung;– Antragsformular Exporteur für Fabrikationsrisikoversicherung und Deckung des Nichtauszahlungsrisikos (kombinierte Versicherung);– Ermächtigungs-, Verpflichtungs- und Antikorruptionserklärung des Exporteurs zur Käuferkreditversicherung.

Fabrikationskreditversicherung

Mit der Fabrikationskreditversicherung versichert die SERV Rückzahlungsansprüche eines Finanzinstituts aus einem Fabrikationskredit für ein bei der SERV versichertes Exportgeschäft. Die SERV-Deckung ermöglicht in der Regel eine günstige Finanzierung, macht die Stellung weiterer Sicherheiten überflüssig und erlaubt es dem Unternehmen, seine Liquidität zu wahren. Versichert werden können die Zahlungsausfälle des Exporteurs oder dessen Unterlieferanten. Der Fabrikationskredit darf nur zur Finanzierung der Selbstkosten für ein konkretes, bei der SERV versichertes Exportgeschäft verwendet werden. Dem Finanzinstitut, das den Fabrikationskredit gewährt, werden die Ansprüche gegen den ausländischen Käufer und diesbezügliche Versicherungsansprüche abgetreten. Diese Ansprüche dienen der Rückführung des Fabrikationskredites.

Gedecktes Risiko	Nicht-Erfüllung der im Fabrikationskreditvertrag vereinbarten Rückzahlungsansprüche der Bank gegenüber dem Exporteur oder dessen Unterlieferanten für ausbezahlte Kreditbeträge.
Deckungsgegenstand	Erfüllung der im Fabrikationskreditvertrag vereinbarten Rückzahlungsansprüche inklusive vertraglich vereinbarten Finanzierungsnebenkosten, Zinsforderungen sowie Verzugszinsen bis Ende der Karenzfrist.
Versicherungsdauer	Ab jeweiliger Auszahlung des Kredites bis zur Erfüllung der versicherten Forderung.
Karenzfrist	1 Monat
Besonderheiten	In der Regel nur in Verbindung mit einer Lieferantenkreditversicherung; unter besonderen Umständen auch mit einer Fabrikationsrisikoversicherung
Deckungssatz	Bis zu 95 Prozent
Einzureichende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">– Antragsformular Bank/Finanzierungsinstitut, kombinierte resp. isolierte Käuferkreditversicherung;– Ermächtigungs- und Verpflichtungserklärung des Exporteurs (resp. Unterlieferanten) zur Fabrikationskreditversicherung;– Antragsformular Exporteur für Darstellung Exportgeschäft;– Geschäftsberichte des Exporteurs der letzten 3 Jahre.

Akkreditivbestätigungsversicherung

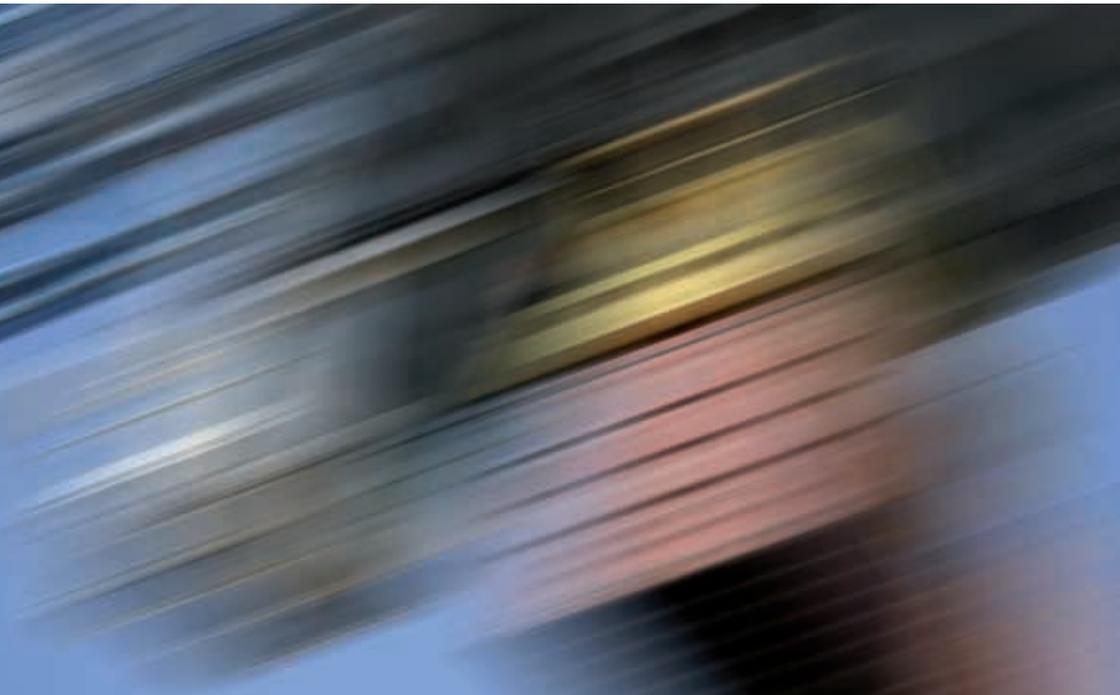
Die Akkreditivbestätigungsversicherung ermöglicht es Banken, Akkreditive ausländischer Finanzinstitute zu bestätigen, deren Risiken sie ohne diese Versicherung nicht übernommen hätten. Die SERV richtet für die häufigsten Akkreditiv eröffnenden ausländischen Banken Limiten ein und kann dadurch avisierenden Banken Versicherungszusagen für Einzelgeschäfte innerhalb von 24 Stunden abgeben. Die SERV verzichtet gegenüber der avisierenden Bank bei der Akkreditivbestätigungsversicherung auf Deckungseingriffe infolge erhöhter Risiken während der Laufzeit des Akkreditivs. Die Akkreditivbestätigungsversicherung kann auch in Verbindung mit einer Fabrikationsrisikoversicherung ausgestellt werden.

Gedecktes Risiko	Schutz gegen Zahlungsausfall aufgrund <ul style="list-style-type: none">– politischer Risiken wie ausserordentliche staatliche Massnahmen oder kriegsrische Ereignisse;– Transferrisiken wie die Nicht-Konvertierung oder Nicht-Transferierung von Landeswährungsbeträgen;– Risiken höherer Gewalt, sofern nicht anderweitig zu marktfähigen Konditionen versicherbar;– Delkredererisiken wie Insolvenz der Akkreditiv eröffnenden Bank oder missbräuchliche Nichtzahlung der Forderung aus dem Akkreditiv.
Deckungsgegenstand	Erfüllung der Hauptforderungen aus Akkreditivgeschäften gegenüber der Akkreditiv eröffnenden Bank inkl. Verzugszinsen.
Versicherungsdauer	Ab Bestätigung des Akkreditivs oder Abgabe der stillen Bestätigung bis zur Erfüllung der versicherten Forderung.
Karenzfrist	1 Monat
Deckungssatz	Bis zu 95 Prozent
Einzureichende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">– Antragsformular Bank/Finanzierungsinstitut, kombinierte resp. isolierte Käuferkreditversicherung;– Ermächtigungs- und Verpflichtungserklärung des Exporteurs zur Akkreditivbestätigungsversicherung.

Refinanzierungsgarantie

Mit der Refinanzierungsgarantie verpflichtet sich die SERV gegenüber einem refinanzierenden Finanzinstitut, die Zahlungsverpflichtungen des sich refinanzierenden Finanzinstituts, das den Exportkredit gewährt, aus dem Refinanzierungsvertrag auf erste schriftliche Anforderung zu bezahlen. Voraussetzung ist, dass die Refinanzierung für ein von der SERV gedecktes Exportgeschäft verwendet wird. Die Refinanzierungsgarantie erlaubt somit einem Finanzinstitut, das einen SERV-gedeckten Exportkredit gewährt, sich zu günstigeren Bedingungen zu refinanzieren und dadurch dem Exporteur eine Finanzierung zu ermöglichen. Voraussetzung für eine Refinanzierungsgarantie ist, dass das Finanzinstitut, das den Exportkredit gewährt, die Haupt- und Nebenforderungen des versicherten Exportgeschäftes zuzüglich Sicherheiten an die SERV abtritt.

Gedecktes Risiko	Zahlungsausfall des Refinanzierungsinstituts durch den Ausfall des bei der SERV versicherten Exportkredit gewährenden Finanzinstituts.
Deckungsgegenstand	Haupt- und Nebenforderungen des refinanzierenden Finanzinstituts gegen ein Exportkredit gewährendes Finanzinstitut.
Garantiedauer	Ab Ausstellung bis zur Rückgabe der Refinanzierungsgarantie, bis zur Entlastung der SERV durch den Garanten, bis zur Erfüllung der mit der Refinanzierungsgarantie garantierten Forderung oder bis zum Ablauf einer festgesetzten Befristung.
Karenzfrist	Keine
Besonderheiten	Die Refinanzierungsgarantie wird immer als Ergänzung zu einer Käuferkredit-, einer Akkreditivbestätigungs- oder an eine dem Finanzinstitut abgetretene Lieferantenkreditversicherung ausgestellt.
Deckungssatz	Bis zu 100 Prozent
Einzureichende Unterlagen	Durch die Export finanzierende Bank: – Antragsformular Bank/Finanzierungsinstitut, kombinierte resp. isolierte Käuferkreditversicherung.



Prämien

Einleitung

Die SERV erhebt Versicherungs- und Aufwandsprämien. Sie berücksichtigt dabei die Grundsätze der Eigenwirtschaftlichkeit und beachtet die Vorgaben des Exportkreditarrangements der OECD. Der Prämientarif und die dazugehörige Deckungspraxis regeln Grundsätze, Arten, Höhe, Zuschläge, Ermässigungen, Erhebung sowie Rückerstattung der Prämien. Der Prämientarif ist unter www.serv-ch.com > Prämien abrufbar. An dieser Stelle findet sich auch der Prämienrechner, mit dem Prämienindikationen für konkrete Exportgeschäfte berechnet werden können.

Versicherungsprämien Die Versicherungsprämie wird als Gegenleistung für das versicherte Risiko erhoben. Sie setzt sich zusammen aus einer Prämie für das politische Risiko inklusive Transferrisiko und Risiko der höheren Gewalt (Länderrisiko) und einer Prämie für das wirtschaftliche Risiko (Delkrederezuschlag).

Die Höhe der Versicherungsprämien ist abhängig von folgenden risikobestimmenden Faktoren: Bemessungsgrundlage (je nach Produkt Kreditbetrag, Selbstkosten, etc.), Risikolaufzeit des Geschäftes, Deckungssatz, Länderkategorie (LK1–LK7) sowie Art und Bonität des Käufers bzw. Garanten (staatlich, privat etc.). Vorliegende Sicherheiten, die Eigenschaften des Exportguts, der Anteil der ausländischen Zulieferung und die involvierten Fremdwährungen können zudem zu Prämienermässigungen oder -zuschlägen führen.

Die Prämien für Exportgeschäfte in einkommensstarke Länder der OECD und Länder der Eurozone sowie der Länderkategorie 0 werden gemäss Marktpreisen bestimmt.

Aufwandsprämien Aufwandsprämien zu einem Stundensatz von CHF 200 werden verrechnet, sobald der Arbeitsaufwand seitens der SERV 8 Stunden übersteigt. Standardgeschäfte verursachen in der Regel weniger als 8 Stunden Arbeitsaufwand. Aufwandsprämien fallen also nur bei erhöhtem Prüfaufwand an, zum Beispiel bei komplexen Geschäften, bei Projektfinanzierungen oder Geschäften mit erhöhten Umweltrisiken. Der Versicherungsnehmer wird vorgängig über mögliche Aufwandsprämien informiert. Aufwandsprämien werden sowohl für Versicherungspolicen als auch für grundsätzliche Versicherungszusagen erhoben und werden weder der Versicherungsprämie angerechnet, noch können sie rückerstattet werden.

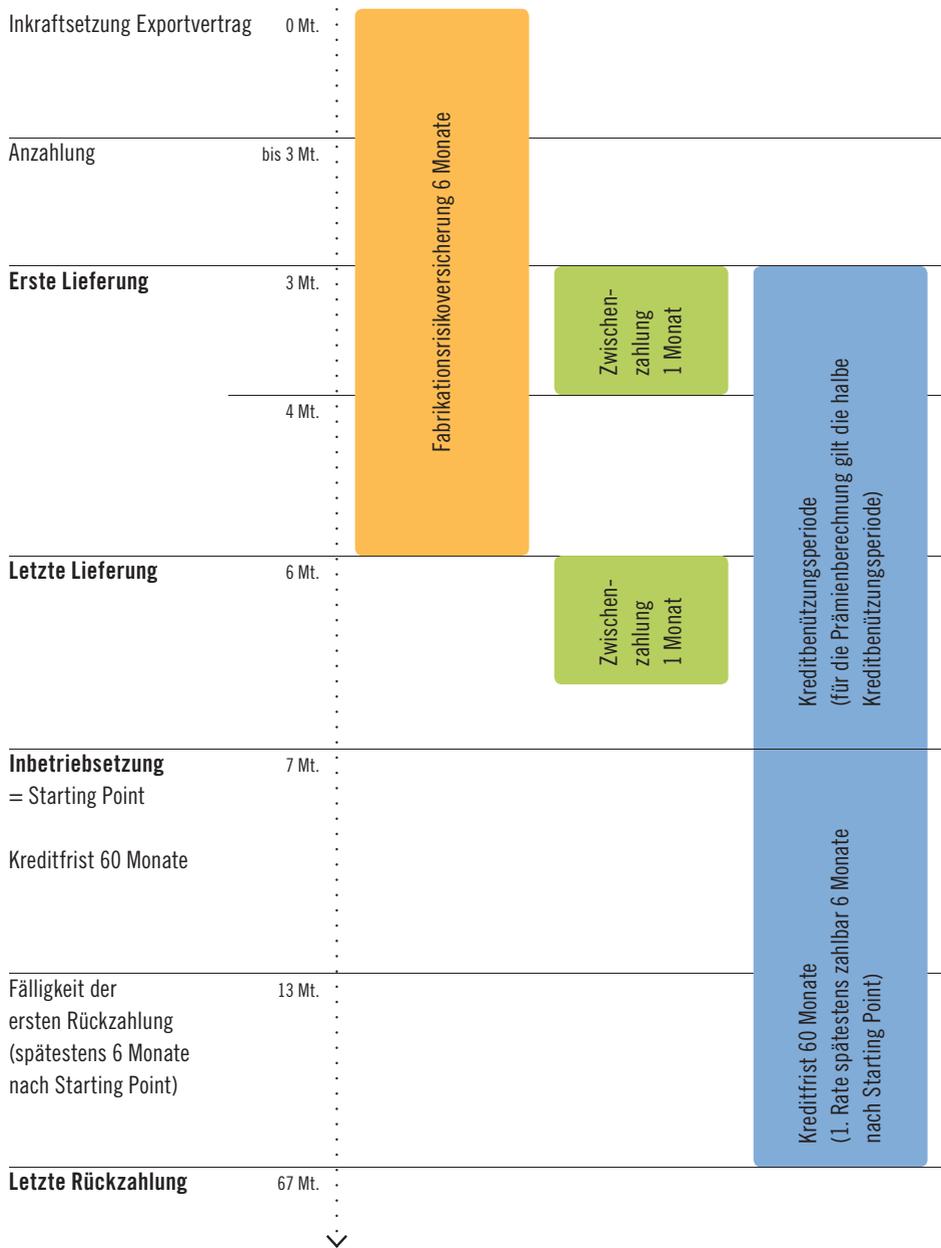
Zusatzprämientarif Der Zusatzprämientarif ergänzt den Prämientarif. Er regelt die Berechnung und Erhebung von Prämien für die im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen II des Bundes eingeführten Produkte der SERV (Bondgarantie, Refinanzierungsgarantie und Fabrikationskreditversicherung).

Prämienrelevante Laufzeiten bei der Lieferantenkreditversicherung und der Fabrikationsrisikoversicherung

Im Prämientarif der SERV sind die prämienrelevanten Laufzeiten geregelt. Um bei der Lieferantenkreditversicherung die prämienrelevante Risikolaufzeit zu bestimmen, wird die halbe Kreditbenützungsperiode (Vorlaufzeit) zur Kreditlaufzeit dazugerechnet. Bei der Fabrikationsrisikoversicherung wird mit der halben Fabrikationsdauer gerechnet.

An folgendem Beispiel werden diese Laufzeiten illustriert. Eine grafische Darstellung finden Sie auf der Folge-seite.

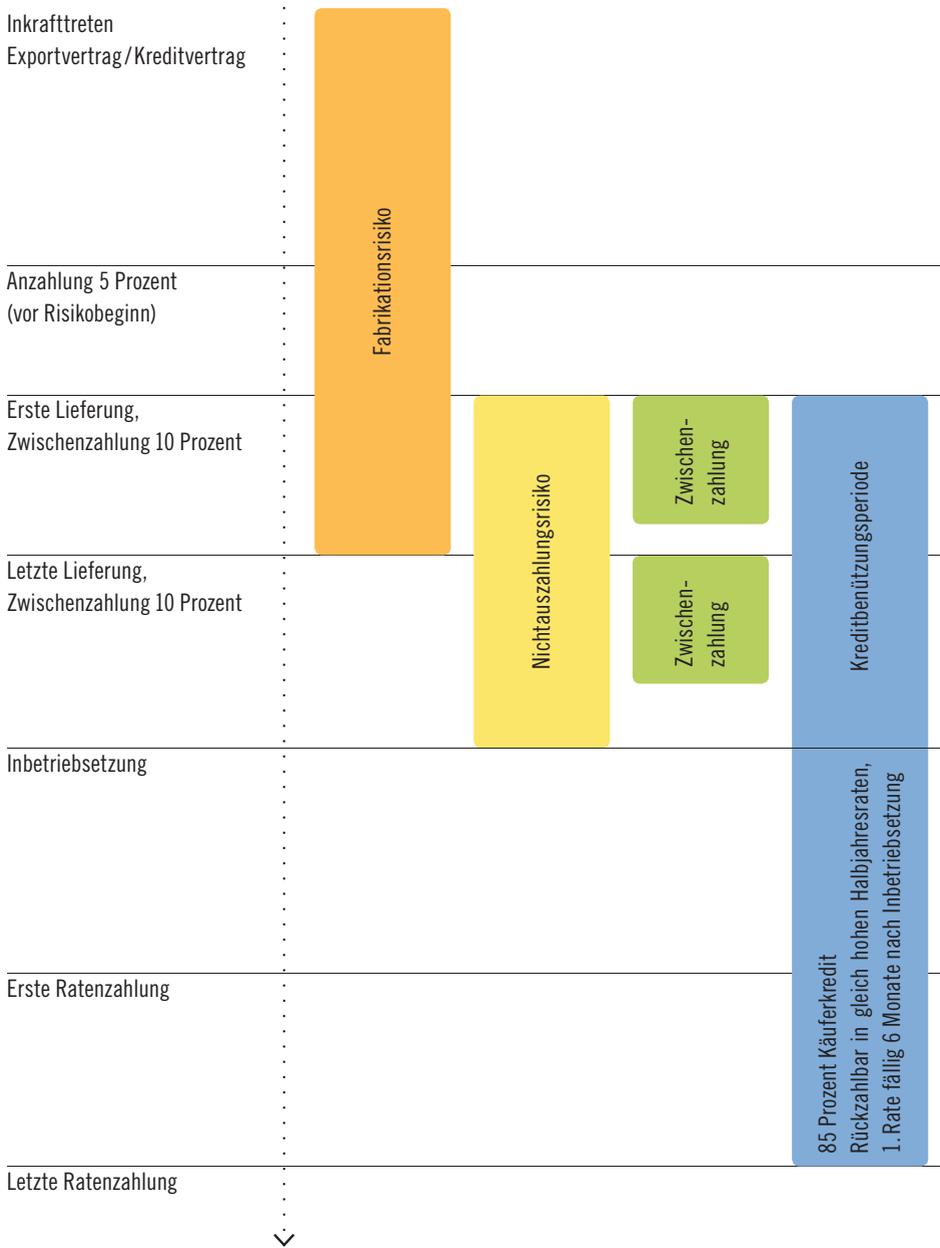
Auftragswert	Lieferwert: CHF 1 000 000 Selbstkosten: CHF 800 000 (für Fabrikationsrisikoversicherung)
Zahlungsbedingungen	10 Prozent Anzahlung, fällig vor Lieferung
Lieferantenkredit	5 Prozent Zwischenzahlung, fällig pro rata Lieferung/Inbetriebsetzung 85 Prozent werden als Lieferantenkredit versichert Rückzahlungen in gleich hohen Halbjahresraten
Laufzeiten	Inkraftsetzung Exportvertrag: Januar (Monat 0) Erste Lieferung: 3 Monate nach Inkraftsetzung des Exportvertrages Letzte Lieferung: 6 Monate nach Inkraftsetzung des Exportvertrages Inbetriebsetzung: 1 Monat nach letzter Lieferung Starting Point: Inbetriebsetzung Fabrikationsdauer: 6 Monate Vorlaufzeit: 4 Monate Kreditlaufzeit: 5 Jahre / 60 Monate Risikolaufzeit Fabrikationsrisiko: 3 Monate Risikolaufzeit Lieferantenkredit: 62 Monate



Ablauf eines kombinierten Käuferkredits

Die Grafik auf Seite 51 veranschaulicht den üblichen Ablauf eines kombinierten Käuferkredits.

Zahlungsbedingungen 5 Prozent Anzahlung
10 Prozent Zwischenzahlung, fällig pro rata Lieferung
85 Prozent Käuferkredit, Auszahlung pro rata Lieferung / Inbetriebsetzung





Versicherungsfall und Forderungs- management

Gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alles zu unternehmen, um einen Schadenfall zu verhindern. Entsteht dennoch ein Schaden, wird dieser im versicherten Umfang und nach Ablauf der Karenzfrist vergütet. Die Forderung geht dann an die SERV über. Der Versicherungsnehmer bleibt jedoch verpflichtet, zur Schadensminderung beizutragen.

Drohender Schaden Ein drohender Schaden ist anzunehmen bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Schuldners oder bei Eintritt von Gefahr erhöhenden Umständen. Es muss also erkennbar sein, dass sich die Wahrscheinlichkeit erhöht hat, dass ein versichertes Risiko eintreten könnte. Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Pflichtverletzungen des Schuldners und den Eintritt von Gefahr erhöhenden Umständen der SERV umgehend zu melden.

Beispiele:

- Vertraglich vereinbarte Zahlungen gehen bei Fälligkeit nicht ein;
- Der Schuldner ersucht um eine Verlängerung der Zahlungsfristen, er verletzt wesentliche Vertragspflichten oder befindet sich im Annahmeverzug;
- Änderung der wirtschaftlichen Lage oder negative Informationen über Schuldner;
- Einleitung eines Sanierungs- oder Liquidationsverfahrens gegen den Schuldner (Nachlassstundung, amtliches Vergleichsverfahren, Konkurs).

Versicherungsfall Als Versicherungsfall gilt der Eintritt eines versicherten Risikos und der Ablauf der Karenzfrist. Die Karenzfrist beträgt je nach Versicherung bis zu 3 Monate. Die Frist beginnt mit dem Eintritt eines versicherten Risikos (z. B. bei Fälligkeit der versicherten Forderung). Verzugszinsen in der Karenzfrist sind gedeckt.

Mit Auszahlung der Entschädigung gehen allfällige Forderungen gegen den ausländischen Schuldner und hierfür gestellte Sicherheiten im Ausmass der geleisteten Entschädigung an die SERV über.

Unter Einbezug versicherter Forderungen in Umschuldungen und Restrukturierungen bestimmt die SERV die weiteren Regress- und Schadensminderungsmassnahmen für die Gesamtforderung.

Wichtigste Pflichten

- Der Versicherungsnehmer hat korrekte, vollständige Angaben zum versicherten Geschäft zu machen;
- Abweichungen vom dokumentierten Sachverhalt sind der SERV sofort mitzuteilen;
- Gefahrerhöhungen im Zusammenhang mit dem versicherten Geschäft sind umgehend zu melden;
- Alle durch die Umstände gebotenen und zumutbaren Massnahmen sind zu treffen, um den Schaden nachträglich abzuwenden oder zu begrenzen;
- Das Formular für die Schadenmeldung ist bei der SERV anzufordern und nach Ablauf der Karenzfrist einzureichen, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls;
- Mit der Schadenmeldung sind sämtliche Dokumente einzureichen, welche die Verwirklichung des versicherten Risikos, die Feststellung des eingetretenen Schadens und des Kausalzusammenhangs sowie die vereinbarten Sicherheiten belegen.

Spezielle Regelungen bei der Käuferkreditversicherung

Die SERV akzeptiert im Entschädigungsfall die Abstraktheit des Finanzierungsgeschäfts vom Grundgeschäft (Exportvertrag). Dies bedeutet, dass die Bank lediglich den Bestand, die Fälligkeit und die rechtliche Durchsetzbarkeit ihrer abstrakten Kreditforderung und allfälliger hierfür bestellter Sicherheiten nachzuweisen hat. Einwendungen des Schuldners, die im Rahmen des Exportgeschäfts erhoben werden, sind gegenüber der Kreditforderung nicht zulässig und müssen von der SERV daher nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus haftet die Bank bei Pflichtverletzungen nur für eigenes Verschulden. Pflichtverletzungen des Exporteurs, die sie weder kannte noch hätte kennen müssen, stehen der Entschädigung somit nicht entgegen. Im Falle einer fehlerhaften Vertragserfüllung oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Exporteurs hat die SERV die Möglichkeit, mittels der Ermächtigungs- und Verpflichtungserklärung Rückgriff auf den Exporteur zu nehmen.

Ist der Versicherungsfall nachgewiesen und der Schaden begründet, so wird die Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Anerkennung des Versicherungsfalls durch die SERV ausbezahlt.

Sicherheit und Vertrauen für
Schweizer Exporteure – die SERV
erleichtert die Übernahme von
Auslandaufträgen.

← Versicherbare Risiken, Seite 30

Kontakt

Wenn Sie Fragen zur SERV und ihren Angeboten haben, stehen Ihnen folgende Kontaktpersonen bei der SERV zur Verfügung:

Für Neukunden aus der Deutschschweiz oder dem Tessin Verena Utzinger, Senior Relationship Manager
verena.utzinger@serv-ch.com, T +41 58 551 55 15

Für Neukunden aus der Westschweiz Dominique Aubert, Senior Relationship Manager
dominique.aubert@serv-ch.com, T +41 21 613 36 84

Für Kunden der SERV Tina Rosenbaum, Leiterin Kundenberatung
tina.rosenbaum@serv-ch.com, T +41 58 551 55 05

Für allgemeine Fragen info@serv-ch.com, T +41 58 551 55 55

© 2013 Schweizerische Exportrisikoversicherung

Herausgeberin: SERV Schweizerische Exportrisikoversicherung, Zeltweg 63, 8032 Zürich

Gestaltung: Crafft Kommunikation AG, Hohlstrasse 201, 8004 Zürich

Druck: Sihldruck AG, Binzstrasse 9, 8045 Zürich

**Ihr Partner für die Versicherung von
Schweizer Exportgeschäften**

SERV Schweizerische Exportrisikoversicherung
Zeltweg 63, 8032 Zürich
T +41 58 551 55 55, F +41 58 551 55 00
info@serv-ch.com, www.serv-ch.com